

EUR 1.000.000.000
2,625% Euro-Länderschatzanweisung von 2025/2030

ISIN DE000A4DFC24
LEI 529900LKF4CC6BHG3L37

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 2,625% Euro-Länderschatzanweisung von 2025/2030 (die "**Länderschatzanweisung**") der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde)

ist in 1.000.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung wird am 27. Februar 2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung wird vom 27. Februar 2025 (der "**Valutierungstag**") (einschließlich) an bis zum 27. Februar 2030 (ausschließlich) mit jährlich 2,625% verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 27. Februar eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 27. Februar 2026. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251). Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag von Kapital und/oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des

Eurosystems („T2“) oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem als auch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, betriebsbereit sind, so ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Tag, an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem als auch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, betriebsbereit sind. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit jeweils 168/1.000 des Ganzen (Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg) und mit jeweils 166/1.000 des Ganzen (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein).

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Das Land Schleswig-Holstein übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig. Sie ist zudem mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des ESZB.

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.